

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Von:

Van Raam Reha Bikes B.V.
Guldenweg 23
NL-7051 HT VARSSEVELD

Artikel 1: Definitionen

- A. In diesen Bedingungen wird unter „Van Raam“ verstanden:

Van Raam Reha Bikes B.V.
Guldenweg 23
NL-7051 HT VARSSEVELD

- B. In diesen Bedingungen wird unter „Gegenpartei“ verstanden: Die natürliche oder (privatrechtliche) juristische Person sowie Kooperationsverbände ohne Rechtspersönlichkeit, die mit „Van Raam“ einen Vertrag abschließen möchten oder abgeschlossen haben.

Artikel 2: Anwendungsbereich dieser Bedingungen

- A. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von Van Raam und für jeden Vertrag zwischen Van Raam und einer Gegenpartei, auf die Van Raam diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, soweit die Parteien nicht ausdrücklich von diesen Bedingungen abgewichen sind. Die Anwendbarkeit von Bedingungen der Gegenpartei weist Van Raam zurück.
- B. Wenn mit der Gegenpartei einmal ein Vertrag zu diesen Bedingungen geschlossen wurde, wird unterstellt, dass die Gegenpartei stillschweigend der Anwendbarkeit dieser Bedingungen auch auf später mit Van Raam geschlossene Verträge zustimmt.

Artikel 3: Angebote

- A. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Angebote und/oder Preisangaben unverbindlich.
- B. Alle Verträge - auch dann, wenn und soweit diese durch Personen zustande gekommen sind, die gegebenenfalls bei Van Raam angestellt sind - werden erst geschlossen, nachdem ihr ausdrücklich dazu befugter Vertreter diese schriftlich oder mündlich bestätigt

hat oder nachdem die Verträge ohne vorherige Auftragsbestätigung ausgeführt worden sind.

- C. Die schriftliche Auftragsbestätigung gilt als richtig und akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach deren Versendung eine schriftliche Beanstandung bei Van Raam eingeht.

Artikel 4: Ausführung des Vertrags

- A. Van Raam legt fest, wie der Auftrag auszuführen ist. Van Raam ist verpflichtet, die Gegenpartei vorab über die Art und Weise der Ausführung zu informieren, sofern nicht die Art des Auftrags entgegensteht.
- B. Van Raam ist berechtigt, den Auftrag oder Teile des Auftrags ohne Zustimmung der Gegenpartei an Dritte, die nicht bei ihr beschäftigt sind, auszulagern oder durch diese ausführen zu lassen, wenn dies nach Auffassung von Van Raam im Sinne einer guten oder effizienten Auftragsausführung wünschenswert ist, sofern nicht die Art des Auftrags entgegensteht.
- C. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, wird unterstellt, dass ein Van Raam erteilter Auftrag unbefristet ist, mindestens jedoch für die Dauer eines Jahres erteilt wurde. Eine Kündigung beziehungsweise Rücknahme des Auftrags hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Jahres zu erfolgen.
- D. Wenn nicht anders vereinbart, werden der Gegenpartei alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, die die Gegenpartei bereitgestellt hatte, wieder zur Verfügung gestellt.
- E. Sollte die Gegenpartei die genannten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Beendigung des Auftrags in Empfang genommen haben, werden diese ab diesem Zeitpunkt aus Kosten und Gefahr der Gegenpartei verwahrt.

Artikel 5: Informations- und Mitwirkungspflicht der Gegenpartei

- A. Die Gegenpartei sorgt dafür, dass Van Raam alle Daten, die nach vertretbarer Auffassung von Van Raam für eine adäquate Ausführung des erteilten Auftrags notwendig sind, in der gewünschten Form bereitgestellt werden. Die Übermittlung erfolgt auf eine durch Van Raam anzugebende Weise. Darüber hinaus leistet die Gegenpartei jede für die Ausführung des Auftrags notwendige Mitwirkung.
- B. Van Raam hat das Recht, die Ausführung des Auftrags auszusetzen, bis die Gegenpartei die im vorstehenden Absatz genannten Pflichten erfüllt hat.

- C. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Schaden, der Van Raam durch eine Verzögerung entsteht, zu ersetzen.

Artikel 6: Vertrauliche Informationen

Sofern die Parteien nicht nach geltendem Recht zur Offenlegung bestimmter Daten verpflichtet sind, sind die Parteien verpflichtet, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen und die durch deren Verarbeitung generierten vertraulichen Ergebnisse geheim zu halten. Die Parteien werden zu diesem Zweck alle nach vertretbarer Auffassung notwendigen Vorkehrungen treffen.

Artikel 7: Sicherheitsleistung

- A. Van Raam ist stets berechtigt, eine hinreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei zu verlangen, bevor sie mit den Arbeiten und Lieferungen beginnt oder diese fortsetzt.
- B. Wenn die geforderte Sicherheitsleistung nicht oder nur unzureichend nachgewiesen oder die Rechtsform der Gegenpartei geändert wird, hat Van Raam das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention vollständig oder teilweise aufzulösen und das bereits Gelieferte zurückzunehmen; davon unberührt bleiben die Ansprüche, die Van Raam zum betreffenden Zeitpunkt auf Bezahlung aller Beträge hat, die bei Beendigung des Vertrags wegen verrichteter Arbeiten, erfolgter Lieferungen und aufgewendeter Kosten geschuldet sind.

Artikel 8: Änderungen am Vertrag

- A. Wenn nach Auftragserteilung noch Änderungen an der Auftragsausführung verlangt werden, ist Van Raam rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Werden solche Änderungen mündlich oder telefonisch durchgegeben, trägt die Gegenpartei die Gefahr hinsichtlich der korrekten Umsetzung.
- B. Van Raam behält sich das Recht vor, anlässlich solcher Änderungen den Preis anzupassen.
- C. Änderungen an einem bereits erteilten Auftrag können zur Folge haben, dass Van Raam die vor den Änderungen vereinbarte Lieferzeit überschreitet. Für eine solche Überschreitung übernimmt Van Raam keine Verantwortung.

Artikel 9: Änderungen bei den zu liefernden Waren

Van Raam ist befugt, Waren zu liefern, die in geringem Maße von den im (Kauf-)Vertrag beschriebenen Waren abweichen, in technischer und/oder funktionaler Hinsicht jedoch mit diesen identisch sind. Wenn Van Raam diese Möglichkeit nutzt und eine Ware liefert, die wesentlich von der vereinbarten Ware abweicht, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Die Gegenpartei darf dieses Recht innerhalb von 8 Tagen ausüben, nachdem sie die Abweichung entdeckt hat oder nach vertretbarer Auffassung hätte entdecken können.

Artikel 10: Lieferung

Wenn nicht anders vereinbart, geht die Gefahr in Bezug auf das Gekaufte bzw. Bearbeitete bzw. Getestete bzw. Gelieferte zum Zeitpunkt des Abschlusses des (Kauf-)Vertrags auf die Gegenpartei über. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an die Privat-/Geschäftsadresse der Gegenpartei. Eine Frankolieferung, hier bezahlt der Versender, erfolgt nur, wenn und soweit diese durch Van Raam mit der Gegenpartei vereinbart wurde und auf der Rechnung oder anderweitig angegeben wird. Wenn als Lieferbedingung eine der „Incoterms“ vereinbart wurde, werden die Incoterms in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags geltenden Fassung Anwendung finden.

Artikel 11: Lieferzeit

Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, stellt eine vereinbarte Lieferzeit keine Ausschlussfrist dar. Bei verspäteter Lieferung ist Van Raam daher schriftlich in Verzug zu setzen.

Artikel 12: Teillieferungen

Van Raam ist berechtigt, verkaufte bzw. bearbeitete bzw. getestete Ware in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert besitzt. Wenn die Ware in Teilen geliefert wird, ist Van Raam befugt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 13: Mängel; Rügefristen

1. Die Gegenpartei hat die gekauften bzw. bearbeitete bzw. getestete Ware bei Lieferung oder so schnell wie möglich nach der Lieferung zu überprüfen (überprüfen zu lassen) oder diese Kontrolle durchzuführen, nachdem Van Raam mitgeteilt hat, dass die Ware der Gegenpartei zur Verfügung stehen. Dabei hat die Gegenpartei zu prüfen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, nämlich:
 - ob die richtige Ware geliefert wurde;
 - ob die gelieferte Ware in quantitativer Hinsicht (beispielsweise in Bezug auf Anzahl und Menge) den getroffenen Vereinbarungen entsprechen;

- ob die gelieferte Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, falls solche nicht vereinbart wurden, den Anforderungen genügen, die daran für einen normalen Gebrauch und/oder zu Handelszwecken gestellt werden dürfen.
- 2. Werden sichtbare Mängel oder Defizite festgestellt, muss die Gegenpartei diese innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich gegenüber Van Raam rügen.
- 3. Verborgene Mängel muss die Gegenpartei innerhalb von 5 Tagen nach deren Entdeckung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Lieferung, schriftlich gegenüber Van Raam rügen.
- 4. Auch im Falle einer rechtzeitigen Rüge bleibt die Gegenpartei zur Bezahlung und Abnahme aufgebener Bestellungen verpflichtet. Waren können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an Van Raam zurückgegeben werden.
- 5. Bedingungen für den Vermietungs-, Verleihungs- und Erprobungs-/Testzeitraum (nachfolgend: „Vermietung“): Die Gegenpartei haftet für jede Beschädigung und den Verlust des vermieteten Fahrrads (inkl. Zubehör), die/der sich während der Vermietung ereignet, unabhängig davon, ob sie dafür die Schuld trägt. Die Gegenpartei ist verpflichtet, Präventivmaßnahmen zur Verhinderung eines Diebstahls der Mietsache zu treffen.

Für die Easy Go Scootmobil-Fahrräder, für die eine gesetzliche WAM*-Versicherungspflicht gilt, hat Van Raam diese Versicherung für den Mieter abgeschlossen. Für Schäden am Fahrrad selbst ist die Gegenpartei verantwortlich. Wenn die Gegenpartei eine eigene „Kasko-“(Fahrrad-)Versicherung für die Mietsache abschließen möchte, ist Van Raam ausdrücklich berechtigt, von der Gegenpartei zu verlangen, dass sie Van Raam als Begünstigte aufnimmt.

**Die WAM-Versicherung [WAM = niederländisches Gesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung] deckt Material-, Personen- und Folgeschäden Dritter ab (im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes).*

Artikel 14: Technische Anforderungen usw.

Wenn die innerhalb der Niederlande zu liefernden Waren außerhalb der Niederlande verwendet werden müssen, ist Van Raam dafür verantwortlich, dass die zu liefernden Waren die technischen Anforderungen oder Normen erfüllen, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften des Landes, in dem die Waren verwendet werden müssen, gelten, sofern bei Abschluss des (Kauf-)Vertrags die Verwendung im Ausland angegeben wurde. Auch alle anderen technischen Anforderungen, die die Gegenpartei an die zu liefernden Waren stellt und die von den normalen Anforderungen abweichen, muss die Gegenpartei bei Abschluss des (Kauf-)Vertrags ausdrücklich angeben.

Artikel 15: Muster, Modelle und Beispiele

A. Wenn Van Raam ein Muster, Modell oder Beispiel zeigt oder bereitstellt, erfolgt dies stets nur zur Veranschaulichung; die Eigenschaften der zu liefernden Waren können vom Muster, Modell oder Beispiel abweichen.

Artikel 16: Urheberrecht, Recht am gewerblichen Eigentum und Vervielfältigungsrecht

- A. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben die durch oder auf Veranlassung von Van Raam bereitgestellten Entwürfe, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Kostenvoranschläge, Programme, Berechnungen und dergleichen im Eigentum von Van Raam und sind auf erstes Anfordern von Van Raam an Van Raam zurückzuschicken.
- B. Alle festgelegten Rechte in Bezug auf Entwürfe, Bilder, Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle, Programme usw. (Urheberrechte, Modellrechte usw.) sind vorbehalten und müssen respektiert werden.
- C. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in den Absätzen A und B schuldet die Gegenpartei Van Raam eine auf Verlangen zahlbare Vertragsstrafe in Höhe von € 1134,45 pro Verstoß, unbeschadet der Möglichkeit, den tatsächlichen Schaden einzufordern.

Artikel 17: Beendigung des Vertrags

- A. Die Forderungen von Van Raam gegen die Gegenpartei sind in folgenden Fällen sofort fällig:
 - wenn Van Raam aufgrund von Umständen, die ihr nach Abschluss des Vertrags zur Kenntnis gelangen, gute Gründe für die Befürchtung hat, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - wenn Van Raam die Gegenpartei bei Abschluss des Vertrags gebeten hat, für die Erfüllung eine Sicherheit zu leisten, und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist.

In den genannten Fällen ist Van Raam befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen; der Anspruch von Van Raam auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

- B. Wenn in Bezug auf Personen und/oder Materialien, die Van Raam bei der Ausführung des Vertrags einsetzt oder einzusetzen pflegt, Umstände eintreten, die so schwerwiegend sind, dass die Ausführung des Vertrags unmöglich oder derart erschwert und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass die Erfüllung des Vertrags nach vertretbarer Auffassung nicht mehr verlangt werden kann, ist Van Raam befugt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 18: Garantie

- A. Van Raam garantiert, dass die durch sie gelieferten Waren für die Dauer von 6 Monaten nach Lieferung frei von Entwurfs-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

Die Garantie gilt nicht für Störungen, die ihre Ursache in einer Form von Verschleiß oder Verbrauchsteilen des Gelieferten haben.

- B. Wenn die Ware einen Entwurfs-, Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist, hat die Gegenpartei einen Anspruch auf Nachbesserung der Ware. Van Raam kann eine Neulieferung der Ware beschließen, sollte eine Nachbesserung schwierig sein. Die Gegenpartei hat nur dann Anspruch auf eine Neulieferung, wenn die Nachbesserung der Ware nicht möglich ist.
- C. Auf Teile oder Zusätze, die von Dritten bezogen werden, gewährt Van Raam keine längere Garantie als diejenige, die diese Dritten ihr selbst gewähren.
- D. Die Garantie gilt nicht, wenn der Schaden die Folge einer unsachgemäßen Behandlung durch die Gegenpartei und/oder von ihr beauftragten Dritten ist. Unter falscher Handhabung wird unter anderem verstanden: Unsachgemäßer Gebrauch, unsachgemäße Installation, unvorsichtige Wartung und/oder wenn die gelieferten Waren nachlässig gelagert und/oder die Gebrauchsanweisungen des Herstellers nicht befolgt wurden.
- E. Die Garantie gilt auch dann nicht, wenn die Gegenpartei und/oder durch die Gegenpartei beauftragte Dritte Arbeiten bzw. Änderungen am Gelieferten ausführen.
- F. Wenn Van Raam zur Erfüllung ihrer Garantieverpflichtung Teile austauscht, sind die ausgetauschten Teile Eigentum von Van Raam.
- G. Wenn die Gegenpartei irgendeine aus dem (den) zwischen ihr und Van Raam geschlossenen Vertrag (Verträgen) resultierende Verpflichtung überhaupt nicht, teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist Van Raam von ihren Garantieverpflichtungen entbunden, solange dieser Zustand andauert.

Artikel 19: Zurückbehaltungsrecht

Van Raam ist berechtigt, alle Sachen, die die Gegenpartei ihr übergeben hat, oder alle Waren, die für die Gegenpartei hergestellt wurden, bis zur Bezahlung aller Kosten, die Van Raam zur Ausführung von Aufträgen bezüglich der oben genannten Waren aufgewendet hat, einzubehalten, was unabhängig davon gilt, ob sich diese Aufträge auf die oben genannten oder andere Sachen der Gegenpartei beziehen, es sei denn, die Gegenpartei hat für diese Kosten hinreichende Sicherheit geleistet.

Artikel 20: Eigentumsvorbehalt

- A. Die durch Van Raam gelieferten Waren verbleiben im Eigentum von Van Raam, bis die Gegenpartei alle nachstehenden Verpflichtungen aus allen mit Van Raam geschlossenen (Kauf-)Verträgen erfüllt hat:
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Ware(n) selbst,
 - die Gegenleistung(en) in Bezug auf durch Van Raam auf Grundlage des (Kauf-)Vertrags / der (Kauf-)Verträge erbrachte Dienstleistungen oder zu erbringende Dienstleistungen,
 - etwaige Forderungen wegen Nichterfüllung eines (Kauf-)Vertrags / mehrerer (Kauf-)Verträge durch die Gegenpartei.
- B. Durch Van Raam gelieferte Waren, die im Sinne von Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen ausschließlich im Rahmen einer normalen Ausübung des Geschäftsbetriebs weiterverkauft werden. Im Übrigen ist die Gegenpartei nicht befugt, die Sachen zu verpfänden oder irgendein anderes Recht darauf auszuüben.
- C. Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder gute Gründe für die Befürchtung bestehen, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist Van Raam berechtigt, gelieferte Waren, auf denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsvorbehalt lastet, bei der Gegenpartei oder Dritten, die die Waren für die Gegenpartei verwahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, daran mitzuwirken; unterlässt sie dies, verwirkt sie pro Tag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Betrags, den sie schuldet.
- D. Wenn Dritte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren irgendein Recht ausüben oder geltend machen wollen, ist die Gegenpartei verpflichtet, Van Raam davon so schnell, wie dies nach vertretbarer Auffassung erwartet werden darf, in Kenntnis zu setzen.

E. Die Gegenpartei verpflichtet sich, auf erstes Anfordern von Van Raam:

- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und Einblick in die Versicherungsunterlagen zu verschaffen;
- alle Ansprüche der Gegenpartei gegen Versicherer in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen auf die in Art. 3:239 BW [Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande] vorgeschriebene Weise an Van Raam zu verpfänden;
- die Forderungen, die die Gegenpartei gegen ihre Abnehmer beim Weiterverkauf der Waren erwirbt, die Van Raam unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, auf die in Art. 3:239 BW vorgeschriebene Weise an Van Raam zu verpfänden;
- die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum von Van Raam zu kennzeichnen;
- auf andere Weise an allen angemessenen Maßnahmen mitzuwirken, die Van Raam zum Schutz ihres Eigentumsrechts in Bezug auf die Sachen treffen will und die die Gegenpartei nicht unangemessen bei der normalen Ausübung ihres Geschäftsbetriebs behindern.

Artikel 21: Preise

Wenn nicht anders angegeben:

- Gelten unsere Preise für eine Lieferung ab Werk, Depot oder einem anderen Lager von Van Raam;
- Verstehen sich unsere Preise exklusive Umsatzsteuer, Einfuhrzöllen und anderer Steuern, Gebühren und Abgaben;
- Verstehen sich unsere Preise exklusive der Kosten für Verpackungen, Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung;
- Verstehen sich unsere Preise in der niederländischen Währung, wobei etwaige Kursänderungen weitergegeben werden.

Artikel 22: Preiserhöhung

- A. Wenn Van Raam mit der Gegenpartei einen bestimmten Preis vereinbart, ist Van Raam ungeachtet dessen zur Erhöhung des Preises berechtigt, wenn sich Änderungen bei den für die Ausführung des Vertrags notwendigen Materialien, bei Löhnen, Beiträgen jeglicher Art, Steuern und/oder anderen Faktoren ergeben, die den Preis der gekauften Waren bestimmen.
- B. Van Raam darf den Preis in Rechnung stellen, der bei Lieferung ausweislich ihrer zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Preisliste gilt. Wenn die Preiserhöhung über 10 % beträgt, hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 23: Bezahlung

- A. Die Bezahlung erfolgt, wie miteinander vereinbart und festgelegt:
 - durch ein gesetzliches Zahlungsmittel in den Geschäftsräumen von Van Raam oder
 - durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf ein im Vertrag oder in der Rechnung angegebenes Bankkonto, das auf den Namen der Van Raam Reha Bikes B.V. in NL-7051 HT Varsseveld geführt wird.

Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gerät die Gegenpartei in Verzug; die Gegenpartei schuldet ab diesem Zeitpunkt auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen + 2 %.

- B. Bei Liquidation, Insolvenz oder gerichtlichem Zahlungsaufschub aufseiten der Gegenpartei werden die Verbindlichkeiten der Gegenpartei sofort fällig.
- C. Die Bezahlung hat ohne Kürzung oder Aufrechnung zu erfolgen.
- D. Durch die Gegenpartei geleistete Zahlungen erfolgen stets zuerst auf alle geschuldeten Kosten und Zinsen und danach stets auf die Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind; dies gilt auch dann, wenn die Gegenpartei angibt, dass sich eine Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 24: Kreditbegrenzung

Van Raam ist berechtigt, einen Kreditbegrenzungsaufschlag in Höhe von 2 % in Rechnung zu stellen, der nicht anfällt, wenn die Bezahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt.

Artikel 25: Einziehungskosten

- A. Wenn die Gegenpartei mit der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen säumig oder in Verzug ist, gehen alle angemessenen Kosten, die für eine außergerichtliche Einziehung anfallen, zulasten der Gegenpartei. In jedem Fall schuldet die Gegenpartei einen Betrag in Höhe von mindestens 15 % des Bruttorechnungswerts (mindestens jedoch € 113,44) zuzüglich Bearbeitungskosten in Höhe von € 13,61.

Wenn Van Raam nachweist, höhere Kosten aufgewendet zu haben, die nach vertretbarer Auffassung notwendig waren, kommen auch diese Kosten für eine Erstattung in Betracht.

- B. Die Gegenpartei schuldet Van Raam die Bezahlung der durch Van Raam in allen Instanzen aufgewendeten Gerichtskosten, sofern diese nicht unangemessen hoch sind. Dies gilt nur dann, wenn Van Raam und die Gegenpartei in Bezug auf einen Vertrag, auf den diese allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ein Gerichtsverfahren einleiten und ein Gerichtsurteil rechtskräftig wird, in dem die Gegenpartei vollständig oder überwiegend verliert.

Artikel 26: Haftung

Van Raam haftet gegenüber der Gegenpartei ausschließlich wie folgt:

1. Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln bei gelieferten Waren richtet sich ausschließlich nach Artikel 18 (Garantie) dieser Bedingungen.
2. Van Raam haftet ausschließlich dann, wenn Schäden durch Absicht oder grobe Schuld von Van Raam oder ihren leitenden Mitarbeitern verursacht wurden.
3. Hinsichtlich zusätzlicher Dienstleistungen ist die Haftung von Van Raam ausschließlich auf den Rechnungswert beschränkt.
4. Im Übrigen ist die Haftung von Van Raam ausschließlich auf den Rechnungswert beschränkt.

Artikel 27: Höhere Gewalt (nicht zurechenbare Pflichtverletzung)

- A. Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Erfüllung der Leistungsverpflichtung verhindern und nicht Van Raam zuzurechnen sind. Darunter fallen auch (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren): Streiks in anderen Betrieben als bei Van Raam: wilde Streiks oder politische Streiks im Betrieb von Van Raam; ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und anderen für das Zustandekommen der vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Dienstleistungen; nicht vorhersehbarer Stillstand bei Zulieferern oder anderen Dritten, auf die Van Raam angewiesen ist; und allgemeine Transportprobleme.
- B. Van Raam hat auch dann das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem Van Raam ihre Verpflichtungen bereits hätte erfüllen müssen.
- C. Solange die höhere Gewalt andauert, werden die Liefer- und anderen Verpflichtungen von Van Raam ausgesetzt. Wenn die höhere Gewalt, die Van Raam an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, länger als 2 Monate andauert, sind beide Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen, ohne Schadenersatzpflichtig zu sein.
- D. Falls Van Raam bei Eintritt der höheren Gewalt bereits einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllt hat oder nur einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllen kann, ist Van Raam berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil gesondert zu fakturieren und ist die Gegenpartei verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handelte es sich um einen eigenständigen Vertrag. Dies gilt allerdings nicht, wenn der bereits erfüllte bzw. der erfüllbare Teil keinen eigenständigen Wert besitzt.

Artikel 28: Verjährung

Alle Forderungen der Gegenpartei aus einem diesen Bedingungen unterworfenen Vertrag verjähren, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem die Waren geliefert wurden oder hätten geliefert werden müssen, oder ab dem Tag, an dem die Arbeiten abgeschlossen wurden oder hätten abgeschlossen werden müssen.

Artikel 29: Gerichtsstand

Abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jede Streitigkeit zwischen der Gegenpartei und Van Raam, falls die Rechtbank zuständig ist, bei der Rechtbank in Zutphen anhängig gemacht. Van Raam bleibt jedoch befugt, die Gegenpartei vor dem Gericht zu verklagen, das nach dem nationalen Recht oder dem anwendbaren internationalen Abkommen zuständig ist.

Artikel 30: Anwendbares Recht

Auf jeden zwischen Van Raam und der Gegenpartei geschlossenen Vertrag findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

Artikel 31: Änderung der Bedingungen

Van Raam ist befugt, diese Bedingungen zu ändern. Diese Änderungen werden zum angekündigten Zeitpunkt ihrer Gültigkeit in Kraft treten. Van Raam wird der Gegenpartei die geänderten Bedingungen frühzeitig zuschicken.

Sollte kein Zeitpunkt für das Inkrafttreten mitgeteilt worden sein, treten Änderungen gegenüber der Gegenpartei in Kraft, sobald ihr die Änderungen mitgeteilt wurden.